

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN

Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit

Rathaus, A-1082 Wien
E-Mail: post@md-os.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-OS 593152-2013

Wien, 5. August 2013

Auswertung von Telekommunikationsdaten

Erlass

An

alle städtischen Dienststellen

Dieser Erlass regelt die Vorgehensweise bei der Speicherung und Auswertung von Telekommunikationsdaten im Magistrat der Stadt Wien.

Die private Nutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen ist nur im Rahmen von § 51 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (GOM) gestattet.

Der Erlass gilt nicht für die private Nutzung von dienstlichen Telekommunikationseinrichtungen auf eigene Kosten.

Handelt es sich bei den Daten um solche, die nicht durch die IKT-Dienststellen, sondern durch einen externen Provider gespeichert werden und von diesem durch Antrag der IKT-Dienststelle zur Verfügung gestellt werden, so sind jedenfalls die letzten drei Ziffern - Mehrwertdienste sind davon ausgenommen - aus rechtlichen Gründen unterdrückt.

1. Datenspeicherung

Das Gebührenerfassungssystem der IKT-Dienststelle ermöglicht die Speicherung von:

- Nebenstellenummer
- Gewählte Rufnummer
- Datum
- Uhrzeit
- Gesprächsdauer
- Verrechnungscode
- Zuordnungskennzeichen zu Kostenstelle
- Gebühreneinheiten

Informationen über die angefallenen Entgelte sind von den IKT-Dienststellen in verschiedenen Detaillierungsgraden auf Basis eines Berechtigungskonzeptes in entsprechenden Infor-

mationsportalen zur Verfügung zu stellen. Außerhalb des Wiener Krankenanstaltenverbundes wird diese Information durch die MA 14 im DienststellenleiterInnen-Infoportal zur Verfügung gestellt.

Diese Informationen stellen verschiedene Kosteninformationen dar und ermöglichen noch keinen Rückschluss auf gewählte Rufnummern.

Bei Einzeltelefonanschlüssen, Kleinanlagen (welche nicht Teil des Anlagenverbundes sind) und Handys werden Vermittlungsdaten von den jeweiligen externen Providern erfasst.

2. Speicherdauer

Die Dauer der Speicherung der Verkehrsdaten ergibt sich aus den Verrechnungsmodalitäten der IKT-Dienststellen und externen Provider (Einspruchsfrist der Kundinnen und Kunden nach Rechnungsprüfung). Die Verkehrsdaten sind maximal 18 Monate zu speichern.

3. Einzelgesprächsnachweis

Besteht ein begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dann hat die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter die Möglichkeit, unter Angabe eines Zeitraumes für den die Auswertung gewünscht wird, einen Einzelgesprächsnachweis für Aktivgespräche auf Basis der vorliegenden Regelung mit folgendem Inhalt zu beantragen:

- Uhrzeit
- Dauer
- Ziel (Rufnummer in verkürzter Darstellung)
- Zone
- angefallene Tarife
- dafür verrechnete Entgelte

Vorgehensweise:

1. Vor Anforderung eines Einzelgesprächsnachweises ist mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ein Gespräch zu führen. Es steht der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter frei, die Personalvertretung der Dienststelle zu diesem Gespräch beizuziehen. Kann der Verdacht des Missbrauchs im Zuge eines Gespräches der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht ausgeräumt werden, so kann der Einzelgesprächsnachweis angefordert werden.
2. Anforderung einer Einzelgesprächsauswertung bei der MD-Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Informations- und Kommunikationstechnologie (MD-OS, Gruppe IKT) unter gleichzeitiger Information des für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschusses durch die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter.

3. Prüfung durch die MD-OS, Gruppe IKT, ob ein begründeter Verdacht tatsächlich vorliegt; zutreffendenfalls Auftrag zur Durchführung der Auswertung. Im Fall einer Ablehnung des Auswertungsansuchens informiert die MD-OS, Gruppe IKT die anfordernde Dienststelle. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter informiert darüber den Dienststellenausschuss.
4. Auswertung der Verkehrsdaten durch die IKT-Dienststelle bei gleichzeitiger Information des Dienststellenausschusses, dass eine derartige Auswertung der Daten für die zu nennende Dienststelle vorgenommen wird.
5. Mitteilung der Auswertungsergebnisse an die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter der anfordernden Dienststelle.
6. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter der anfordernden Dienststelle informiert den für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschuss, dass die vorgenommenen Auswertung eine bzw. keine missbräuchlichen Verwendung dienstlicher Telekommunikationseinrichtungen ergeben hat. Diese Verpflichtung beinhaltet nicht die Weitergabe personenbezogener Daten.
7. Die IKT-Dienststelle übermittelt vierteljährlich an den Zentralausschuss eine Aufstellung über alle durchgeführten Auswertungen der Einzelgesprächsnachweise. Je erfolgter Auswertung werden die Bezeichnung der Dienststelle und der Zeitraum, für den die Auswertung erfolgte, angegeben.

Die Regelungen über die weitergehende Auswertung der Einzelgesprächsnachweise gelten für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit der Maßgabe, dass die erforderlichen organisatorischen Anordnungen unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen im Wiener Krankenanstaltenverbund von der Generaldirektorin bzw. vom Generaldirektor sinngemäß zu treffen sind.

Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial zur Beweismittelsicherung sowie damit korrespondierenden Verpflichtungen des Magistrats der Stadt Wien bleiben unberührt.

Die Kontrollrechte anderer Prüfinstanzen (z. B. MD-Geschäftsbereich Personal und Revision, Kontrollamt) werden durch diese Regelung nicht berührt.

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 27. Oktober 2004, MDO-150/2004, betreffend Auswertung von TK-Vermittlungsdaten; Vorgehensweise, wird aufgehoben.

Für den Magistratsdirektor:

Mag. Robert Spacek